

// Geschäftsordnung des Vorstandes des „BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

Stand: 27. Juli 2023

// Vereinssitz: Friedrich-Barnewitz-Straße 8, 18119 Rostock

// registriert: Amtsgericht Rostock, VR-Nr.: 1856

Präambel

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer und Diverse. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass der Zugang zu allen Ämtern Diverse, Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Vereinssatzung des BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt:

- die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

§ 3 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich (siehe Satzung des Vereins „BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, § 10 Aufgaben des Vorstandes).
- 2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie vom Vorstand beschlossen worden ist.

§ 4 Grundsatz

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung bleibt davon unberührt.

§ 5 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- 1) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Diese Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung bezieht sich auf § 10 Abs. 2 der Vereinssatzung:
 1. *Vertretung des Vereins*
Eine entsprechende Vorgehensweise ist in §9 Abs. 3 der Vereinssatzung geregelt.

2. *Einberufung der Mitgliederversammlung*
Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Organisation obliegt dem Geschäftsführer. Bei dessen Verhinderung kann der Vorstand eine andere Person benennen.
 3. *Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung*
Bericht und Jahresrechnung sind zu erstellen und dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung vorzulegen.
 4. *Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern*
Eine entsprechende Vorgehensweise ist in § 3 der Vereinssatzung geregelt.
 5. *Erlass einer Geschäftsordnung*
Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit im Vorstand und der Geschäftsführung.
 6. *Benennung eines Fachbeirates*
Mitglieder eines Fachbeirates können durch den Vorstand benannt werden. Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgt in Abstimmung mit der BioCon Valley® GmbH. Eine entsprechende Vorgehensweise ist in § 12 der Vereinssatzung geregelt.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende ist zuständig für:
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden
 - Vertretung des Vereins gegenüber Verwaltungen und Organisationen
- Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in der Umsetzung der oben genannten Punkte.
- 3) Die folgenden Aufgaben werden durch den Geschäftsführer und weiteren zu benennenden Personen durchgeführt:
- Organisation der vom Verein beschlossenen Veranstaltungen
 - Mitgliederpflege und Verwaltung der Mitgliederdatei
 - Beitragserhebung
 - Mittelverwaltung (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes)
 - Bankkontakte
 - Rechenschaftslegung gegenüber Finanzamt (Steuererklärung)
- 4) Aufgaben können auf weitere Vorstandsmitglieder verteilt werden. Zur Erfüllung dieser kann jedes Vorstandsmitglied zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 6 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 5 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d. h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form in der Regel auf den Vorstandssitzungen (oder in dringenden Fällen per E-Mail) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

§ 7 Vertretung nach § 26 BGB

- 1) Gemäß Vereinssatzung vertritt der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich (s. § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung).
Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung.
- 2) Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende kann nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
 - dies mit dem Vorstandsvorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist oder
 - der Vorstandsvorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit) oder

- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorstandsvorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist

§ 8 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - der Vorstandsvorsitzende wird vertreten durch den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird vertreten durch ein zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Kooptation von Vorstandsmitgliedern möglich. Dazu übertragen die ordentlichen Vertreter diese Vertretungsmacht auf das kooptierte Mitglied. Der Vorgang wird protokollarisch festgehalten. Die Gültigkeit dauert bis zur nächsten Vorstandswahl.

// Vorstandssitzungen

§ 9 Einberufung

- 1) Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen mindestens dreimal im Jahr statt.
- 2) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich in Textform einberufen.
- 3) In dringenden Fällen finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 10 Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- 2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Sollten Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung verhindert sein, so ist eine Stimmenübertragung auf ein teilnehmendes Vorstandsmitglied möglich. Die Entsendung und Teilnahme einer Vertretungsperson ist nicht vorgesehen.

§ 11 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.
- 2) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 12 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen Regelungen aus § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 13 Öffentlichkeit

- 1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- 3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, ständige Gäste zur Vorstandssitzung einzuladen. Die Personen sind für eine Wahlperiode festzulegen. Berücksichtigt werden in jedem Fall die folgenden Personen:
 - Präsident BioCon Valley
 - Geschäftsführer BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Geschäftsführer BioCon Valley® GmbH
- 4) Die Gäste besitzen ein Sitzrecht und Rederecht. Sie sind ausgenommen vom Antragsrecht und Stimmrecht.

§ 14 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist:

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 16 Protokoll

- 1) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

// Ansprechpartner

Michael Lüdtko
Geschäftsführer

BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Friedrich-Barnewitz-Straße 8, 18119 Rostock
Tel.: +49 381-65 07 09 59
E-Mail: mlu@bcv.org
Web: www.bioconvalley.org/verein